

Satzung der Lesben und Schwulen in der Union

§ 1 Name

Der Verband führt den Namen „Lesben und Schwule in der Union (LSU)“.

§ 2 Zweck

1. Der Verband der Lesben und Schwulen in der Union ist ein Zusammenschluss lesbischer, schwuler, bisexueller, trans- und intersexueller Mitglieder und Anhänger der CDU, der CSU und ihrer Organisationen.

Aufgabe der LSU ist die Förderung der politischen Willensbildung mit dem Ziel, die Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans- und Intersexuellen in Deutschland und Europa zu stärken und Diskriminierung zu beseitigen. Neben der Wirkung nach außen soll auch innerhalb der Unionsparteien das Bewusstsein für die Gleichberechtigung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans- und Intersexuellen und deren Probleme weiter geschärft werden. Die LSU verfolgt ebenso das Ziel, Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans- und Intersexuelle für die Ziele und Positionen der Unionsparteien zu gewinnen.

2. Dem Verbandszweck dienen insbesondere

- a) Zusammenarbeit mit den Parlamenten, Behörden, Verbänden und sonstigen Institutionen,
- b) Beratung von Fachgremien,
- c) Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Arbeitskreisen,
- d) Veröffentlichung und Verbreitung einschlägiger Arbeitsergebnisse und
- e) entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

3. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die Tätigkeit in der LSU und ihren Organen ist ehrenamtlich, soweit nicht im Einzelfall

eine vertragliche Regelung durch den Vorstand vereinbart ist.

§ 3 Sitz

Der Sitz der LSU ist Berlin.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der LSU kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Mitglied der LSU kann nur werden, wer sich zu den Grundsätzen und Zielen der LSU bekennt und nicht Mitglied einer Partei oder Organisation ist, die mit der CDU, der CSU oder der LSU in Konkurrenz steht.
3. Die LSU steht grundsätzlich auch heterosexuellen Menschen offen, sofern sie die Ziele der LSU unterstützen.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Bundesvorstand zu richten, der über die Aufnahme innerhalb eines Monats ab Zugang des Antrages entscheidet. Über die Berufung gegen eine ablehnende Entscheidung des Bundesvorstandes entscheidet die Bundesmitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung der LSU. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Bundesvorstand erklärt werden. Als Erklärung des Austritts aus der LSU ist zu behandeln, wenn ein Mitglied seiner Pflicht zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge längere Zeit nicht nachkommt. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung der LSU.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.
7. Die Mitglieder der LSU sind zugleich Mitglieder der an ihrem Wohnsitz bestehenden Untergliederungen der LSU, es sei denn, dass sie beim Bundesvorstand widersprechen und die Zuordnung zu einer anderen Untergliederung beantragen. Der Bundesvorstand kann Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht im Gebiet einer Untergliederung haben, dieser nur mit deren Zustimmung zuordnen.

§ 5 Förderin / Förderer

1. Der Bundesvorstand kann natürlichen und juristischen Personen, die maßgeblich und öffentlich die LSU, ihre Arbeit und ihre Forderungen an entscheidender Stelle in Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Gesellschaft und / oder Politik unterstützen, den Status „Förderin der LSU“ bzw. „Förderer der LSU“ verleihen.

2. Der Status als Förderin oder Förderer ist beitragsfrei.

3. Förderinnen und Förderer haben auf Mitgliederversammlungen der LSU Rederecht, aber kein Antrags-, kein Stimm- und kein aktives oder passives Wahlrecht. Ihr aktiver Beitrag zur internen Willensbildung wie zur Außendarstellung der LSU sowie bei der Durchsetzung der Forderung der LSU ist jedoch willkommen.

4. Vorschlagsrecht für Förderinnen und Förderer haben die Landes- und Regionalvorstände sowie die Mitglieder des Bundesvorstandes.

5. Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Vergabe des Status als Förderin oder Förderer der LSU.

6. Der Status als Förderin oder Förderer der LSU endet

a) durch mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss des Bundesvorstandes über die Aberkennung des Status, insbesondere im Fall verbandsschädigenden Verhaltens

b) durch schriftliche Verzichtserklärung der Förderin bzw. des Förderers gegenüber dem Bundesvorstand

§ 6 Verbandsstrafe und Ausschluss

1. Der Bundesvorstand kann Verbandsstrafen gegen Mitglieder verhängen, die sich verbandsschädigend verhalten. Hierüber entscheidet er mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, bei Verbandsstrafen gegen Mitglieder des Bundesvorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit.

2. Verbandsstrafen sind: Rüge, Verlust der Ämter im Verband, Verlust des passiven Wahlrechts, Ausschluss aus der LSU.

3. Die Strafen können auch auf Zeit verhängt werden.

4. Verbandsschädigend verhält sich insbesondere, wer:

- öffentlich oder in Foren politischer Gegner gegen die erklärten Ziele der LSU Stellung nimmt,
- vertrauliche Vorgänge der LSU veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
- Vermögen, das der LSU gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
- gegen Beschlüsse der LSU verstößt oder

- seine satzungsmäßigen Pflichten grob verletzt.

5. Vor der Verhängung einer Verbandsstrafe ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, innerhalb eines Monats zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

6. Gegen die Verhängung einer Verbandsstrafe kann das Mitglied innerhalb eines Monats das Bundesschiedsgericht anrufen. Der Bundesvorstand kann in besonders schwerwiegenden Fällen beschließen, dass die Anrufung des Bundesschiedsgerichts keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Dies ist besonders zu begründen. Das Bundesschiedsgericht kann in dringenden Fällen durch Eilentscheidung die aufschiebende Wirkung wieder herstellen.

§ 7 Organe

1. Die Organe der LSU sind:

- a. die Bundesmitgliederversammlung (BMV),
- b. der Bundesvorstand (BuVo),
- c. das Bundesschiedsgericht.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.

3. Wahlen zu den Vorständen sind geheim und erfolgen mit Stimmzetteln.

§ 8 Gliederung

1. Der Bundesverband gliedert sich in die Regionalverbände:

- a. Nord (Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern)
- b. Ost (Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen),
- c. West (Nordrhein-Westfalen),
- d. Süd (Hessen, Saarland, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern)

2. Die Regionalvorsitzenden gehören stimmberechtigt dem Bundesvorstand an. Die Landesvorsitzenden eines Regionalverbandes gehören dem jeweiligen Regionalvorstand stimmberechtigt an.

3. Mit Zustimmung des Bundesvorstands können Landes- und Kreisverbände der LSU gegründet werden. Die Einzelheiten regelt der Bundesvorstand, soweit die Bundesmitgliederversammlung hierzu keine Regelungen getroffen hat.

4. Die Satzungen der Regional-, Landes- und Kreisverbände dürfen dieser Satzung nicht

widersprechen. Im Zweifelsfall gilt die Satzung der LSU. Existiert keine eigene Satzung, gilt die Satzung der SLU entsprechend.

§ 9 Bundesmitgliederversammlung

1. Die Bundesmitgliederversammlung ist das höchste Organ der LSU. Eine Bundesmitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu ihr geladen worden ist.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihren satzungsmäßigen Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
3. Aufgaben der Bundesmitgliederversammlung sind insbesondere
 - Wahl des Bundesvorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern oder Kassenprüferinnen und Stellvertretern
 - Wahl des Bundesschiedsgerichtes
 - Entlastung des Bundesvorstandes
 - Beschlussfassung über den Widerspruch bei Nichtaufnahme eines Bewerbers bzw. einer Bewerberin
 - Beschlussfassung über die Satzung, die Geschäftsordnung, die Schiedsordnung und die Finanz- und Beitragsordnung der LSU
 - Beschlussfassung über das Programm der LSU
 - Beschlussfassung über die Auflösung der LSU
 - Entgegennahme der Berichte des Bundesvorstands und Beschlussfassung hierüber.
4. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Auflösung der LSU und zur Abwahl des Bundesvorstandes benötigen eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Die Anträge über die Änderung der Satzung, über die Auflösung der LSU und über die Abwahl des Bundesvorstandes, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Bundesmitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Fristgerecht eingegangene Anträge müssen vom Bundesvorstand in die vorläufige Tagesordnung der nächsten Bundesmitgliederversammlung aufgenommen werden.
7. Die Bundesmitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist ferner auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder, von drei Landesverbänden oder zwei Regionalverbänden oder auf Beschluss des Bundesvorstandes einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Bundesvorstand.
8. Ladungsfristen und Näheres legt die Geschäftsordnung der LSU fest.

9. Über den Ablauf der Bundesmitgliederversammlung ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und der/dem Tagungspräsident/in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens 4 Wochen nach der Sitzung auf Anforderung zugänglich zu machen.

§ 10 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus:

- a. dem/der Bundesvorsitzenden
- b. zwei stellvertretenden Bundesvorsitzenden
- c. dem/der Bundesschatzmeister(in)
- d. mindestens zwei Beisitzern
- e. den Regionalvorsitzenden (§ 7 Abs. 2)

2. Einen/eine Bundesgeschäftsführer/in und einen/eine Bundespressesprecher/in benennt der Bundesvorstand aus seiner Mitte.

3. Der Bundesvorstand wird von der Bundesmitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Bundesvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Bundesvorstand gewählt ist.

4. Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus dem Bundesvorstand aus, ist bei der folgenden Bundesmitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit des Bundesvorstands ein Mitglied nachzuwählen.

5. Der Bundesvorstand leitet die LSU. Er erledigt die laufenden Geschäfte des Bundesverbandes. Er führt die Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung aus.

6. Der Bundesvorsitzende, die beiden Stellvertretenden Bundesvorsitzenden und der Bundesschatzmeister vertreten die LSU gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie sind intern an Beschlüsse des Bundesvorstandes gebunden.

7. Der/die Bundesgeschäftsführer/in unterstützt die/den Bundesvorsitzende/n bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er führt im Einvernehmen mit der/dem Bundesvorsitzenden die Geschäfte.

8. Der Bundesvorstand wird durch die/den Bundesvorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform.

9. Der Bundesvorstand kann auch in Telefonkonferenzen tagen. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren in Textform erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes

bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Vorlage sein. Widerspricht ein Drittel der Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Präsenzsitzung oder Telefonkonferenz einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt regelmäßig im Umlaufverfahren mit einer Frist von einer Woche.

10. Der Bundesvorstand ist unabhängig von der Anzahl seiner erschienenen bzw. teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, wenn fristgerecht geladen ist.

11. Der Bundesvorstand kann sich zur Regelung seiner Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

12. Der Bundesvorstand ist berechtigt, Mitglieder zu kooptieren. Kooptierte Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

13. Der Bundesvorstand darf die LSU nicht über das Vereinsvermögen hinaus verpflichten.

14. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss den Mitgliedern des Bundesvorstandes zwei Wochen nach der Sitzung zugänglich gemacht werden. Der Bundesvorsitzende und die Vorsitzenden der Gliederungen sowie deren Stellvertreter müssen Mitglied von CDU oder CSU sein.

§ 11 Bundesschiedsgericht

1. Das Bundesschiedsgericht besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Beisitzer/innen und drei stellvertretenden Mitgliedern. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Bundesmitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

2. Mindestens je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Bundesschiedsgerichtes soll Volljurist sein.

3. Beschlüsse des Bundesschiedsgerichts sind zu protokollieren und von allen mitwirkenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

4. Näheres regelt die Schiedsordnung der LSU.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Die LSU finanziert sich unter anderem aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Die Mitgliederversammlung beschließt über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.

Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung der LSU.

§ 13 Haftung

1. Die Vorstände der LSU dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
2. Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Verbandes haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Verbandsvermögen.
3. Im Innenverhältnis haftet der Verband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 14 Datenschutz

1. Einblick in die zentrale Mitgliederkartei haben nur der Bundesvorstand und die Mandatsprüfungskommission. Sie sind zur Geheimhaltung verpflichtet.
2. Für die Vorstände der Regional-, Landes-, und Kreisverbände gilt Absatz 1 entsprechend.
3. Es ist verboten, Angaben aus dem Mitgliederverzeichnis an Außenstehende weiterzugeben. Beauftragte des Bundesvorstandes können, wenn dieses zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, unter Auflage der Geheimhaltungspflicht Daten aus der Mitgliederkartei verwenden. Dieses muss vom Bundesvorstand im Ausnahme- und Einzelfall beschlossen werden. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung

1. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der LSU der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Im Falle der Auflösung geht das Vermögen der LSU an die Deutsche AIDS-Hilfe e.V.

§ 17 Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen gilt ergänzend das Parteistatut der CDU Deutschlands.

§ 17 a Formerfordernisse

Sieht diese Satzung, die Geschäftsordnung oder die Schiedsordnung Schriftform, Elektronische Form oder Textform vor, so gilt § 127 BGB, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Bestimmung getroffen ist.

§ 18 Beschluss

Diese Satzung wurde von der Bundesmitgliederversammlung am 23. Oktober 2016 in Hamburg beschlossen und tritt nach Ende der Bundesmitgliederversammlung in Kraft.